

# **Richtlinien zur Förderung der Vereine der Gemeinde Hochdorf**

## **1. Vorwort**

Um ein reges Vereinsleben zu gewährleisten, ist neben der Selbstfinanzierung der Vereine durch Mitgliedsbeiträge, Veranstaltungen usw. eine finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde teilweise unerlässlich.

Aus der Bereitschaft der Gemeinde zur finanziellen Unterstützung der Vereine ergeben sich auch Pflichten der Vereine gegenüber der Gemeinde. Erst in diesem Zusammenwirken ist ein gesundes Vereinsleben zum Wohle aller Bürgerinnen und Bürger gewährleistet.

Die nachstehenden Richtlinien sollen ein Hilfsmittel sein, um ein beidseitiges Zusammenwirken zu regeln.

## **2. Allgemeine Förderrichtlinien**

**2.1.** Die Gemeinde Hochdorf fördert nach diesen Richtlinien alle gemeinnützige Vereine und Organisationen zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Zwecke, die

- ins Vereinsregister des Amtsgerichts Esslingen eingetragen sind, bzw. über ihren Dachverband eingetragen sind, oder aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderats als förderungswürdig anerkannt werden,
- ihren hauptsächlichen Wirkungsbereich im Gebiet der Gemeinde Hochdorf haben,
- Mitglieder der AGHV (Arbeitsgemeinschaft Hochdorfer Vereine) sind,
- einen angemessenen Mitgliedsbeitrag erheben.

**2.2.** Nicht unter diese Förderungsrichtlinien, soweit sie finanzielle Zuwendungen beinhalten, fallen

- Politische Parteien im Sinne von Art. 21 GG,
- Religionsgemeinschaften,
- wirtschaftliche Vereine im Sinne von §22 BGB,
- Arbeitskreise im Rahmen des bürgerlichen Engagements in Hochdorf und des Freundeskreises Flüchtlingshilfe,
- Fördervereine für Vereine gemäß 2.1.

## **3. Richtlinien für die Kinder- und Jugendförderung der Vereine und Organisationen**

Im Mittelpunkt der Förderung durch die Gemeinde steht die Kinder- und Jugendarbeit in den Vereinen. Deshalb wird jedem Verein jährlich ein Betrag von 4,50 € pro Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr gewährt. Die Vereine sind angehalten der Gemeinde jährlich unaufgefordert bis spätestens 01. Dezember eine aktuelle Liste aller aktiven Jugendlichen ihres Vereins, geprüft durch den Vorsitzenden der AGHV, zu übermitteln. Die Auszahlung erfolgt auf Ende des laufenden Jahres.

#### **4. Förderung von Investitionen für bewegliches Vermögen und Baumaßnahmen**

- 4.1.** Auf schriftlichen Antrag können Investitionen der Vereine in Form von Zuschüssen durch die Gemeinde gefördert werden. Als Investitionen gelten Kapitalaufwendungen vorwiegend für Anschaffungen und Baumaßnahmen, die geeignet sind, dem Verein für längere Zeit zu dienen. Neben der erstmaligen Anschaffung und Baumaßnahme fallen hierunter auch Aufwendungen für die Sanierung bereits vorhandener baulicher Anlagen.
- 4.2.** Ein Zuschuss wird nur gebilligt, wenn der Zweck des Vorhabens dem Verein unmittelbar zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen, gemeinnützigen Aufgaben dient.
- 4.3.** Die Förderung beträgt bis zu 10% der von der Gemeinde anerkannten Investitionssumme, höchstens jedoch 10.000 € bei Bau- und Sanierungsmaßnahmen und höchstens 5.000 € bei Anschaffungen von beweglichem Vermögen im Einzelfall. Um die Förderung von Bagatellbeträgen zu vermeiden, muss die Investitionssumme mindestens 1.000 € betragen. Mehrfachförderungen einer Investitionsmaßnahme durch die Gemeinde sind nicht möglich. Der Mindestbetrag von 1.000 € kann nicht durch Summierung geringer Aufwendungen erreicht werden. Der Eigenanteil des Vereins an der Finanzierung (ohne den Zuschuss der Gemeinde oder anderer Zuschussgeber) muss mindestens 50 % betragen.
- 4.4.** Investitionszuschüsse müssen bis spätestens 30. Juni jeden Jahres für das folgende Jahr schriftlich beantragt werden. Dabei sind auch nähere Angaben über Kosten, Finanzierung, Art und Umfang der geplanten Maßnahme zu machen (Kostenvoranschläge, Finanzierungsnachweise, Begründung über Notwendigkeit sowie Nachweis weiterer Förderungen). Fördermittel für bereits abgeschlossene Investitionen dürfen nicht später als 12 Monate nach Abschluss der Maßnahme beantragt werden.  
Der Verein hat seine finanzielle Situation durch Vorlage der Jahresrechnung bzw. Bilanz des Vorjahres offen zu legen.

#### **5. Jubiläen**

Die Gemeinde Hochdorf gewährt den Vereinen bei klassischen Jubiläen (25, 50, 75, 100 usw. Jahre) eine Jubiläumsgabe in Höhe des zehnfachen der Jubiläumszahl, höchstens jedoch 1.000 €. Das Jubiläum muss urkundlich nachweisbar sein.

#### **6. Schlussbestimmungen**

Durch diese Richtlinien wird kein Rechtsanspruch begründet.

Pro Haushaltsjahr werden maximal 30.000 € für Fördermaßnahmen der Vereine im Haushaltsplan der Gemeinde Hochdorf eingestellt. Diese Fördersumme gilt als Obergrenze.

Die Förderanträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt und bei Erreichen der finanziellen Obergrenze erst im folgenden Haushaltsjahr abgerechnet.

Der Gemeinderat kann in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von diesen Richtlinien beschließen.

Förderanträge interkommunaler Vereine sind grundsätzlich als besonders gelagerter Fall zu behandeln.

Vertragliche Regelungen zwischen einem Verein und der Gemeinde Hochdorf gehen diesen Richtlinien vor.

Diese Richtlinien treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hochdorf, den 08.03.2016

gez.

Gerhard Kuttler

Bürgermeister